

Häfsnummer:

3a Ms. 1/50.
2/50.

66

Im Namen des Gesetzes!

Strafsache gegen

den Schmiedemeister He [REDACTED] M e [REDACTED],
geb. am [REDACTED] in Arolsen/Waldeck, wohnhaft in
[REDACTED]

wegen Verletzung der Aufsichtspflicht.

Das Schöffengericht in

Korbach

hat in der Sitzung vom 8. März

1950, an der teilgenommen

haben:

Amtsgerichtsrat Dr. Ueberhorst

als Vorsitzender,

Erwin Lorenz

Martha Ebeling

als Schöffen,

Staatsanwalt Knobloch

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Rüsseler

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten trägt die Staatskasse.

G r ü n d e .

Durch die Hauptverhandlung ist folgender Sachverhalt festgestellt worden: Am 17. Oktober 1949 wurde der Gendarmerie mitgeteilt, dass auf dem in der Gemarkung Helsen belegenen Friedhof der jüdischen Gemeinde Arolsen Zerstörungen von Gräbern festgestellt worden seien, die darauf schliessen liessen, dass unbekannte Täter eine Schändung des Friedhofes verübt hätten. Es waren eine Reihe von Grabsteinen umgeworfen worden und andere Grabsteine wiesen Beschädigungen auf, die offenbar durch Steinwürfe hervorgerufen waren. Im Zuge der eingehenden polizeilichen Ermittlungen konnte nicht festgestellt werden, wer die Grabsteine umgeworfen hatte. Ebenfalls konnte nicht festgestellt werden, wer mit Steinen nach den Grabsteinen geworfen hatte. Die Tatsache, dass der Zeuge H. [REDACTED] bekundet hat, dass durch die an mehreren Stellen grosse Lücken aufweisende Hecke, die den Friedhof umgibt, Kühe in das Innere des Friedhofes eingedrungen waren, legt die Vermutung nahe, schliesst jedenfalls die Möglichkeit nicht aus, dass die Grabsteine durch diese Kühe umgeworfen waren. Bei den polizeilichen Ermittlungen wurde ferner festgestellt, dass Kinder auf dem Friedhof zu spielen pflegten. Unter anderen hat, wie in der Hauptverhandlung festgestellt wurde, der 11 jährige Sohn H. [REDACTED] des Angeklagten zusammen mit dem ebenfalls 11 jährigen Zeugen R. [REDACTED] S. [REDACTED] und dessen Bruder D. [REDACTED] und einem W. [REDACTED] E. [REDACTED] des öfteren auf dem Friedhof gespielt. Hierbei wurden die auf dem Friedhof stehenden Bäume erklettert und auf dem Friedhof Schiessübungen mit einer Gummischleuder (Zwille) vorgenommen. Diese Schiessübungen gingen folgendermassen vor sich: Die Jungen hatten einen auf dem Friedhof gefundenen Stock in die Erde gesteckt und diesen Stock als Ziel benutzt. Hinter dem Stock, in der Schussrichtung der Jungen, befand sich der Grabstein des A. [REDACTED] K. [REDACTED]. Dieser Grabstein war jedoch schon längere Zeit vorher, vermutlich schon während der Herrschaft des Nationalsozialismus er-

67

erheblich beschädigt. Die in dem Stein angebrachte Inschriftplatte war zu 3/4 herausgefallen. Als die Jungen mit der Gummischleuder auf den vor dem Grabstein aufgestellten Stock zielten, war es unvermeidlich, dass einzelne als Geschoss benutzte Steinchen den Grabstein des Arthur Katz trafen. Dass hierdurch der Grabstein des A. K. jedoch beschädigt worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Andere auf dem Friedhof stehende Grabsteine, insbesondere deren aus schwarzem Glas bestehende Inschriftplatten, wiesen kleine Absplitterungen auf, von denen jedoch nicht festgestellt werden konnte, dass sie durch das Verhalten des 11 jährigen He. Me. und seiner Gefährten verursacht worden sind.

Der Angeklagte wohnt in unmittelbarer Nähe des Friedhofes. Ihm war bekannt, dass auf dem Friedhof Kinder zu spielen pflegten und dass auch sein Sohn hin und wieder unter diesen Kindern war. Die Anklage wirft ihm vor, dass er seinen Sohn He., dessen Beaufsichtigung ihm obliege, nicht gehörig beaufsichtigt habe, sodass dieser eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen habe, die der Angeklagte durch gehörige Aufsicht habe verhindern können. - Vergehen strafbar nach § 139b StGB. -

Das Spielen von Kindern auf Friedhöfen ist ungebührlich und wird von der Allgemeinheit auch als Ungebührlichkeit empfunden. Es ist Pflicht eines jeden Erziehers, die ihm anvertrauten Kinder von Spielen an solchen Plätzen abzuhalten und die Kinder nachdrücklichst darauf hinzuweisen, dass Friedhöfe ein Ort sind, wo jeder anständige Mensch die Ruhe der dort bestatteten Toten und die Gefühle der Hinterbliebenen dieser Toten zu respektieren hat. Lässt ein Vater das Spielen seiner Kinder auf einem Friedhof zu, so vernachlässigt er seine Aufsichtspflicht und handelt rechtswidrig. Unter Strafe gestellt ist sein Verhalten aber nur, wenn sein Kind nicht nur auf dem Friedhof spielt, sondern dort eine vom Gesetz unter Strafe gestellte Handlung begeht. Eine Bestrafung des Angeklagten nach § 139b StGB hat also zur Voraussetzung, dass der 11 jährige He. Me. eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hätte. Durch die Hauptverhandlung war der Nachweis nicht zu erbringen, dass überhaupt eine Beschädigung eines Grabsteins durch He. Me. erfolgt ist. He.

hat also keine nach § 304 StGB an sich strafbare

7d
-at strafbare Beschädigung eines Grabmals verübt. Die Ankl
-ange vertritt die Auffassung, dass in dem Verhalten des
-epte He ~~XXXX~~ Me ~~XXXX~~ jun. ein nach § 168 StGB strafbarer
-ales beschimpfender Unfug an Gräbern zu erblicken sei.
-adtra Nach ständiger Rechtsprechung des früheren Reichsge-
-atad richts ist, damit der gesetzliche Tatbestand des § 168
-ale StGB erfüllt wird, erforderlich, dass der Täter das Be-
-esol, wusstsein von der beschimpfenden, das Andenken eines
-fili Verstorbenen und damit das fromme Gefühl anderer ver-
-atetletzenden Eigenschaft seiner Handlung besitzt (R.G.St.
-dora Bd. 39 S. 158), dass der Täter also sich bewusst sei,
-redie dass er den Frieden des Toten, dem er durch seine rohe
und pietätlose Handlung seine Verachtung bezeuge, und
den Frieden seiner Ruhestätte störe (R.G.St. 72 S. 324)
-redie Es ist also neben einer Handlung, die objektiv geeig-
-redie net ist, von anderen Personen als beschimpfend aufge-
-eile fasst zu werden, auch nach der inneren Tatseite hin das
-atw Bewusstsein erforderlich, dass die Handlung einen der-
-ndi artigen beschimpfenden dem Toten Verachtung bezeugende
-redie Charakter hat. Es ist schon äusserst zweifelhaft, ob
-redie objektiv die Handlung - Schiessen mit einer Zwillie
durch elfjährige Kinder auf einem Friedhof in der Nähe
-redie von Gräbern als „ beschimpfender Unfug “ zu gelten hat
-redie Dies würde nur dann der Fall sein, wenn diese Handlung
-ndi an sich von dritten Beobachtern als eine Kundgebung
-redie der Missachtung von Toten empfunden würde. Hierbei ist
-redie als Massstab nicht das übersteigerte Empfinden einzelner
-redie weniger Personen anzulegen, für welche beispielsweise
-redie lautes Sprechen oder Lachen auf dem Friedhof nicht nur
-redie als Störung der Totenruhe, sondern auch als Beschimpfung
-redie der Toten gilt. Vielmehr ist massgebend die Auffassung
-redie der Durchschnittsmenschen. Es kann jedoch dahingestellt
-redie bleiben, ob bei Anlegung eines solchen Massstabes das
-redie Verhalten der Kinder diese Voraussetzung erfüllt, da
-redie es im vorliegenden Falle an dem subjektiven Tatbestand
-redie merkmal, nämlich dem Bewusstsein der Kinder von dem be-
-redie schimpfenden Charakter der Handlung fehlt.
-redie Es ist zwar für die Anwendung des § 139b StGB
-redie nicht erforderlich, dass die zu beaufsichtigende Per-
-redie son den Tatbestand einer strafbaren Handlung
-redie s c h u l d h a f t verwirklicht. Von Schuld kann bei
-redie einem noch nicht strafmündigen Kinde nicht die Rede
-redie sein. Das Gesetz will nach seiner Absicht gerade dann

dann den Aufsichtspflichtigen heranziehen, wenn der zu Beaufsichtigende eine Tat begeht, für die dieser eben wegen seiner mangelnden Verstandesreife nicht verantwortlich gemacht werden kann. Wenn sich aber die Erörterung der Schuldfrage bei der Person des zu Beaufsichtigenden verbietet, so ist damit nicht gesagt, dass die innere Tatseite bei der von ihm verübten Handlung gänzlich ausser Betracht zu bleiben hat. Auch ein Kind hat einen Willen, und es muss in jedem Falle festgestellt werden, ob dieser Wille eine vom Strafgesetz missbilligte Fehlerhaftigkeit aufweist. Eine andere Betrachtungsweise würde dazu führen, dass auf dem Umweg über § 139b StGB etwa eine sonst straflose fahrlässige Sachbeschädigung strafrechtlich geahndet werden müsste. Es ist also auch im vorliegenden Falle zu untersuchen, ob die Handlung des Kindes Ausdruck eines Willens war, der darauf gerichtet war, das Andenken und die Ruhe des Toten zu stören und dem Toten gegenüber Verachtung zu bekunden, oder ob das Kind zumindest eine Vorstellung von einem solchen Charakter seiner Tat hatte. (vgl. Niederreuther in der D.J. 1943 S. 114)

Binen solchen Willen hatte aber, wie das Gericht tatsächlich feststellt, das Kind H. Me. nicht. Er wäre dann festzustellen gewesen, wenn etwa das Kind im antisemitischen Sinne beeinflusst gewesen wäre. Es ist aber bei einem heute 11 jährigen Kinde nicht anzunehmen, dass die antisemitischen Umweltseinflüsse, wie sie zur Zeit des Nationalsozialismus herrschten, heute noch fortwirken. Eine solche Annahme wäre nur zu rechtfertigen, wenn in seinem Elternhause auch heute noch eine antisemitische Grundeinstellung vorhanden wäre. Das ist aber durch die Hauptverhandlung nicht festgestellt worden. Im Gegenteil, aus den Spruchkammerakten des Angeklagten ergibt sich, dass dieser, obwohl Parteigenosse seit 1937, alles andere als antisemitisch gewesen ist. Er hat die Freundschaft mit einer Arolser jüdischen Familie selbst während der Zeit des dritten Reiches aufrechterhalten, hat einem in Riga internierten Juden im Jahre 1944 dorthin Zigaretten geschickt und hat nach Kriegsende die Gräber von Angehörigen dieser Familie gepflegt und mit Blumen bepflanzt. Bei dieser Sachlage ist schlechterdings undenkbar, dass das Verhalten seines Sohnes H. ein Ausdruck anti=

antisemitischer Gesinnung gewesen ist. Es ist viel-
mehr anzunehmen, dass es dem Kinde nur darum zu tun
war, seinem natürlichen Spieltrieb zu folgen, als
er mit seinem Kameraden die Schiessübungen mit der
Gummischleuder veranstaltete. Dass er hierbei den
Friedhof als Spielplatz wählte, erklärt sich aus
dem Umstand, dass er dort schon früher gespielt hat.
Da also das Kind H. Me. eine mit Strafe be-
drohte Handlung nicht begangen hat, entfällt auch
ein strafbares Verhalten des Angeklagten im Sinne
des § 139b StGB.

Der Angeklagte war daher mit der Kostenfolge
aus § 467 StPO freizusprechen.

W. W. W.